

Stellungnahme zum Referentenentwurf „Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes für die Berlin University Alliance“

Die Landesvertretung Akademischer Mittelbau hat die Verbundinitiative und deren Erfolg sehr begrüßt und hofft dadurch die Zusammenarbeit der Berliner Universitäten und der Medizinischen Fakultät der Charité bei der Bearbeitung großer Themenbereiche zu fördern und eine gemeinsame Nutzung von Ressourcen zu ermöglichen. Voraussetzung für die Administration der gemeinsamen Aufgaben ist die Etablierung einer einfachen Verwaltungsstruktur, die für alle Partner und deren Mitglieder, also Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen, akzeptabel ist. Wissenschaft zeichnet sich nach unserer Auffassung sowohl durch Wettbewerb um Erkenntnis und Ideen als auch durch Kooperation aus. Gerade Kooperation ist in einem immer komplexer werdenden, kreativen Wissenschaftsprozess unerlässlich. Dies haben wir bereits an unzähligen Stellen bekräftigt und wurden mit den Ergebnissen der Berlin University Alliance (BUA) wieder bestätigt. Denn gerade die Kooperationsprojekte zeichnen die Stärke unserer Wissenschaftsregion aus. Dies kommt jedoch nicht von ungefähr, sondern wird getragen durch die in der Wissenschaft tätigen Personen auf den unterschiedlichsten Ebenen – Wissenschaftler*innen, wissenschaftsunterstützendes Personal und Studierende – aller Wissenschaftseinrichtungen.

Somit finden wir es nur selbstverständlich und auch folgerichtig, dass eine entsprechende Kooperationsplattform – wie auch immer sie bezeichnet werden soll – eingerichtet werden soll. Nach unserem Verständnis wäre eine Einrichtung bereits auf Grund der Vielzahl der gemeinsam getragenen Projekte und Tätigkeiten der Berliner Hochschulen schon viel früher und unabhängig von der aktuellen Problemstellung auf Grund der „Exzellenzstrategie“ angezeigt gewesen. Wie jedoch auch die gemeinsamen Projekte und das gemeinsame Wirken der in der Wissenschaft tätigen Personen eine verlässliche Basis in ihren jeweiligen Hochschulen haben müssen, ist dies auch für die Ausgestaltung der sogenannten „Kollaborationsplattform“ unabdingbar. Aus diesem Grund ist eine Abstimmung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen den Hochschulen und der Plattform Basis für ein Gelingen und die Minimierung von Reibungsverlusten. Daher wäre eine Einbettung der Einrichtung einer solchen Plattform im Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Regelungen und Steuerungsmöglichkeiten der Hochschulen im Rahmen einer Novellierung des Berliner Hochschulgesetzes sachgerecht und förderlich für das Verfahren. Gerade jetzt, wo an wichtigen Fragen der Neujustierung des BerIHG intensiv diskutiert wird, kann die umfassende und zukunftsgerichtete Regelung der hochschulübergreifenden Wissenschaftskooperation erzielt werden.

In Ermangelung einer solchen Abstimmung müssen viele Punkte der Abstimmung und Regelungen offenbleiben, was auch der vorliegende Gesetzentwurf unter Beweis stellt. In § 1 soll eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes (KöR) statt einer Geschäftsstelle oder einer ähnlichen Konstruktion, die bei Bedarf einfach erweiterbar oder - z.B. nach Auslaufen der Exzellenzförderung - wieder aufzulösen ist, errichtet werden. Die gewählte Konstruktion einer KöR mit einem fast allmächtigen Vorstand erweckt den Anschein einer auf Dauer angelegten, außerhalb der Universitäten und der Medizinischen Fakultät angesiedelten Einrichtung, die neben der Administration der Exzellenzgelder Haushaltsmittel und Infrastruktur der Universitäten einsetzen darf, ohne dass die Gremien der Universität darüber entscheiden können. Eine Einrichtung, die quasi eine Parallelstruktur darstellt, erweckt Sorgen bei den Mitgliedern der beteiligten Partner. Das ist keine gute Grundlage für die erhofften Kooperationen.

Schon bei der Formulierung des Zwecks und der Aufgaben in § 2 des Gesetzentwurfes wird die oben beschriebene Ambivalenz sichtbar: Auf der einen Seite soll die Plattform vorwiegend der Förderung und Unterstützung von Forschungsprojekten dienen, auf der anderen

Seite aber auch die „administrative Basis“ für die Umsetzung der Verbundprojekte der BUA darstellen. Es ist offensichtlich, dass schon auf Grund des erheblichen Finanzierungsanteils der BUA eine erhebliche Steuerungswirkung mindestens im Bereich der Forschung – auf Grund der Verknüpfung aller Aufgaben der Universitäten auch darüber hinaus – gegeben ist. Diese soll nun auch ohne eine Mitwirkung oder Beteiligung der akademischen Selbstverwaltung der Bereiche als administrative Basis implementiert werden. Der Charakter der reinen Unterstützungsplattform wird damit konterkariert. Aus unserer Sicht muss eine entsprechende Steuerungsfunktion immer auch mit Kontrollmöglichkeiten gekoppelt werden. Diese Kontrolle muss aus den beteiligten wissenschaftlichen Einrichtungen erfolgen und darf nicht auf die Aufsichtsfunktion der Präsident*innen, wie in § 5 in Verbindung mit § 4 vorgeschlagen, beschränkt sein. Mindestens die akademischen Senate der tragenden Einrichtungen und der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Charité müssen mit entsprechenden Beschluss- und Informationsrechten ausgestattet werden. Eine Beteiligung der betroffenen Wissenschaftler*innen, wie im § 3 versucht wird zu regeln, ist auf keinen Fall ausreichend, da die Entscheidungen der Plattform eben nicht nur Auswirkungen auf das konkrete Projekt, sondern weit darüber hinaus – was ja auch Ziel des BUA-Antrags war – haben. Auch der wissenschaftliche Beirat entsprechend § 7 heilt dies Defizit nicht, da weder die Findung der Mitglieder, noch die konkreten Aufgaben und Zuständigkeiten oder gar die Beziehung zu den Gremien der tragenden wissenschaftlichen Einrichtungen geregelt sind.

Zwar soll der Haushalt der KöR dem Wissenschaftlichen Rat zur Stellungnahme vorgelegt werden, dieser ist jedoch kein von den universitären Gremien legitimes Organ, das über Mittel der Partner entscheiden kann. Auch die in § 10 geregelte Gewährung des Angestelltenstatus durch den Vorstand der KöR erschließt sich nicht, denn die Wissenschaftler*innen, die Themen für die BUA bearbeiten, sind nach wie vor Mitglieder eines der Partner und sollen dies auch bleiben. Fragwürdig erscheint ferner ein Betriebsübergang für das in den Partnereinrichtungen für die Administration der BUA eingestellte Personal. Das Personal kann entsprechend der jetzt beschlossenen Zuordnung bei der einzelnen Uni beschäftigt bleiben. Dadurch werden Verhandlungen über Besitzstandswahrung, Altersversorgung, Tarifverträge, Rückkehrrechte und ggf. Maßnahmen im Falle einer Auflösung der KöR überflüssig. Außerdem muss keine eigene Personalvertretung gewählt und die KöR nicht als Dienststelle im PersVG Berlin verankert werden.

Dies sind einige der offenen und ungeklärten Fragen die es bei dem Gesetzesentwurf zu bedenken gilt.

Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass eine Plattform zur Unterstützung der Kooperation im Wissenschaftsbereich nur dann dauerhaften Erfolg haben kann, wenn sie über die Beschränkung des Exzellenzverbundes hinausgedacht wird. Hierzu gehört auch die Möglichkeit der Einbindung weiterer Partner, die auch Träger*in der Wissenschaftsregion sind. Auch die Ausweitung in Richtung der Wissenschaftseinrichtungen des Landes Brandenburg müssen mitgedacht werden. Es gehört dann aber auch zur Realität sich einem möglichen Ausscheiden einer der beteiligten Partner*innen nicht zu verschließen.

Für die weitere konstruktive Diskussion zu alternativen Wegen der Weiterentwicklung der hochschulübergreifenden Kooperation steht die Landesvertretung Akademischer Mittelbau Berlin gerne zur Verfügung.